**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**
**des Kreises Heinsberg**

**Aktenzeichen: 370.0019/22/1.6.2, 370.0020/22/1.6.2, 370.0021/22/1.6.2**

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird öffentlich bekannt gegeben:

Die Windpark Geilenkirchen Lindern GmbH & Co. KG, Berliner Ring 11 in 52511 Geilenkirchen, beantragt ein freiwilliges Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ihrer Genehmigungen zum Betrieb von Windenergieanlagen (WEA 1-3) des Typs Nordex Delta 4000 N149/4.0-4.5 mit einer Nabenhöhe von 105m, Rotordurchmesser 149,1m und einer Gesamthöhe von 179,55m gemäß Ziffer 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV) innerhalb einer ausgewiesenen Vorrangzone der Stadt Geilenkirchen im Bereich Lindern auf dem Grundstück Gemarkung Lindern, Flur 8, Flurstücke 35/1, 117/1 und 163/79.

Das Vorhaben bildet gemeinsam mit 20 weiteren Windenergieanlagen eine Windfarm im Sinne des UVPG und fällt somit unter die Nr. 1.6.1 - 20 oder mehr Windkraftanlagen - Spalte 2 „X" (Vorhaben ist UVP-pflichtig). Für die bestehenden Windenergieanlagen wurde bereits im Jahre 2019 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.
In diesem Verfahren wurde mittels einer allgemeinen Vorprüfung gem. § 9 Abs 1 Nr.2 i.V. mit § 7 Abs. 1 UVPG geprüft, ob das beantragte Vorhaben zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Änderung der Anlagen beziehen sich auf die Nachtkennzeichnung von Dauer- auf bedarfsgerechte Befeuerung.
Die Prüfung hat ergeben, dass zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Änderung der Nachtkennzeichnung nicht zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Heinsberg, den 22.06.2022

Der Landrat

Pusch